

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00344 vom 16. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00344](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00344)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00344 du 16 septembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00344 del 16 settembre 2021

## Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Der Aufenthalt des drittstaatsangehörigen Beschwerdeführers wurde ursprünglich im Rahmen des Ehegattennachzugs bewilligt. Nach Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft erteilte ihm der Beschwerdegegner mit Blick auf die Beziehung zur hier anwesenheitsberechtigten minderjährigen Tochter bzw. in Anerkennung eines nahehelichen Härtefalls im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG eine Aufenthaltsbewilligung. Deren Verlängerung verweigerte er, nachdem die Tochter des Beschwerdeführers volljährig geworden war.] Der Gesetzgeber hat den nahehelichen Härtefall in Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG als eigenständige Aufenthaltsbewilligung geregelt; der ursprünglich vom Zusammenleben mit dem Schweizer oder niedergelassenen Ehegatten abgeleitete Aufenthaltsanspruch besteht mit anderen Worten nach der Trennung in gewissen Fällen verselbständigt weiter und ist im Gegensatz zu dem aus den Ehegattennachzugsbestimmungen abgeleiteten nicht zweckgebunden (E. 2.2). Das naheheliche Aufenthaltsrecht wandelt sich auch in Fällen, in denen die Beziehung des ausländischen Ehegatten zu einem hier anwesenheitsberechtigten Kind (mit) einen Grund für die Anerkennung eines nahehelichen Härtefalls darstellte, nicht zu einem abgeleiteten und hängt deshalb auch nicht von den bzw. einzelnen Umständen ab, welche zur Anerkennung des Härtefalls führten bzw. beitrugen. Entsprechend ist der Anspruch aus Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG weder bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes befristet noch lässt sich die Minderjährigkeit des jüngsten Kindes als mit der Härtefallbewilligung verbundene Bedingung auffassen (E. 2.4). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dem Beschwerdeführer ist zulasten des Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.